

Neuregelungen der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG und die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen auf den Bereich der öffentlichen Feuerwehren ab dem 1.1.2023

Siegmar Moritz, Christoph Schöneborn und Raphael Sellmann*

Durch die Neuregelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), zu denen auch Gemeinden und Landkreise (nachfolgend Kreise) gehören, die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft neu geregelt. Danach unterliegen auch die Tätigkeiten der Gemeinden und Kreise der Umsatzbesteuerung, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.¹ Diese Regelungen sind gemäß § 27 XXII und XXIIa UStG durch die Gemeinden und Kreise spätestens ab dem 1.1.2023 anzuwenden.² Mit der Anwendung des § 2b UStG wurde die bisherige einrichtungsbezogene Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht der jPöR aufgegeben.³ Damit gilt jede jPöR mit ihrer gesamten Tätigkeit als ein einheitlicher umsatzsteuerlicher Unternehmer i. S. d. § 2 I UStG, sofern sich nicht aus § 2b UStG etwas anderes ergibt. Dieser Beitrag beleuchtet die Auswirkungen der Neuregelungen auf den Bereich der öffentlichen Feuerwehren.

I. Vorbemerkungen

Umsatzsteuerlich relevant sind Leistungen nur, soweit sie mit einer Gegenleistung in Verbindung stehen. Erfolgt keine Gegenleistung, fehlt es an einem Leistungsaustausch und somit entsteht keine Steuerbarkeit.⁴ Hingegen sind auf privatrechtlicher Grundlage mit Gegenleistung erbrachte Leistungen grundsätzlich nach § 2 I UStG umsatzsteuerbar.

Die Regelungen des § 2b UStG sind nur anwendbar für diejenigen Tätigkeiten der Gemeinden und Kreise, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Mit Gegenleistung erbrachte Leistungen der Gemeinden und Kreise, die ihnen nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, sind grundsätzlich steuerbar und nur bei Vorliegen eines steuerbefreiten Tatbestandes nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Sofern die erbrachten Leistungen den Gemeinden und Kreisen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, kommt es bei der Prüfung der Steuerbarkeit nach § 2b UStG im Wesentlichen darauf an, ob die aus einer Behandlung als Nichtunternehmer folgende Ausnahme von der Umsatzbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.⁵ Dabei ist eine mehrstufige Prüfung nach § 2b I 2, II, III und IV UStG erforderlich.



Zur Beurteilung der Sachverhalte nach § 2b UStG sind zunächst einige Begriffsklärungen erforderlich. So sind gemäß § 2b II Nr. 1 UStG größere Wettbewerbsverzerrungen dann nicht gegeben, wenn der von einer jPöR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 EUR jeweils nicht übersteigen wird. Die jeweiligen Tätigkeiten sind insofern als gleichartig anzusehen, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.⁶

Auch zu den Begriffsbestimmungen der in § 2b III Nr. 2 UStG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geäußert. Demnach sind unter langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (Buchstabe a) öffentlich-rechtliche Verträge,

Verwaltungsabkommen und -vereinbarungen sowie Staatsverträge zu verstehen, die entweder auf unbestimmte Zeit oder aber für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geschlossen werden. Das Wesentlichkeitsmerkmal in § 2b III Nr. 2 d) UStG ist erfüllt, wenn mehr als 80 % der gleichartigen Leistungen an andere jPöR erbracht werden.^z

II. Typische Anwendungsbereiche der Tätigkeiten im Bereich öffentlicher Feuerwehren

Eine Umsatzsteuerbarkeit setzt nach § 2 I UStG eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen voraus. Daraus folgt, dass Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, welche ohne Gegenleistung (Gebühren, Kostenersatz, Entgelte und sonstige Gegenleistungen) erbracht werden, keine Umsatzsteuer auslösen, wie beispielsweise unentgeltlich erbrachte Feuerwehreinsätze (Brandeinsatz, Menschenrettung, etc.). Ebenso sind Leistungen der Kreise, welche ohne Gegenleistung für die kreisangehörigen Gemeinden erbracht und aus dem Kreishaushalt finanziert werden, nicht umsatzsteuerbar; insofern ist es möglich, in Fällen der Finanzierung der Leistungen aus dem Kreishaushalt durch die Kreisumlagen eine ansonsten möglicherweise entstehende Umsatzsteuer zu vermeiden.

Beispiel: Der Kreis betreibt eine Waschanlage für Brandschutzkleidung der Feuerwehren der kreisangehörigen Ge-

Moritz/Schöneborn/Sellmann: Neuregelungen der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG und die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen auf den Bereich der öffentlichen Feuerwehren ab dem 1.1.2023(GSZ 2022, 65)

66

meinden. Diese Leistung obliegt dem Kreis nicht im Rahmen seiner öffentlichen Gewalt, sondern ist eine freiwillige Serviceleistung für die kreisangehörigen Gemeinden. Berechnet der Kreis den kreisangehörigen Gemeinden die Nutzung der Waschanlage nach Aufwand, unterliegt diese Leistung der Umsatzsteuer. Leistet der Kreis diese Reinigung ohne aufwandsabhängige Berechnung, sondern finanziert diese als eigene Aufgabe aus seinem allgemeinen Kreishaushalt, liegt kein Leistungsaustausch vor, so dass auch keine Umsatzsteuer für diese Leistung entsteht.

Die übrigen Tätigkeiten der öffentlichen Feuerwehren lassen sich wie folgt aufteilen:

1. Hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehren mit Gegenleistung

Bei der Betrachtung hoheitlicher Leistungen öffentlicher Feuerwehren muss unterschieden werden zwischen solchen, die auch von Dritten als Beliehenen (beliehene Unternehmer) erbracht werden dürfen und solchen, deren Erbringung ausschließlich der öffentlichen Hand vorbehalten ist. Ist diese Leistung allein der öffentlichen Hand vorbehalten, kommt eine Wettbewerbsverzerrung i. S. v. § 2b I UStG gemäß § 2b III Nr. 1 UStG nicht in Betracht. Dies betrifft z. B. Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen, Brandstiftungen oder vermeidbaren Fehlalarmen bei Brandmeldeanlagen, die nach dem jeweiligen Landesrecht kostenersatz- oder gebührenpflichtig sein können.⁹ Ebenso sind Leistungen zwischen jPöR im Bereich des BOS-Digitalfunks nicht steuerbar, wenn diese Aufgabenerfüllung landesrechtlich jPöR vorbehalten ist.

Bei interkommunal erbrachten Dienstleistungen, die nach Landesrecht möglicherweise nicht auf private Dienstleister übertragen werden dürfen, ist § 2 b III Nr. 1 UStG einschlägig. In Frage kommen hierfür beispielsweise Brandverhütungsschauen oder für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderliche Leistungen wie die Bereitstellung einer mobilen Atemschutzwerkstatt oder ähnliches. Brandverhütungsschauen sind in manchen Ländern den Gemeinden oder den von diesen beauftragten Kreisen vorbehalten.¹⁰ Ist eine Erbringung einer solchen Leistung privaten Anbietern somit versagt, ist eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen, so dass diese Leistungen nicht steuerbar sind.¹¹

Ein solcher Fall, in dem eine hoheitliche Tätigkeit übertragen wird und kein Wettbewerb zu Privaten vorliegt, ist auch gegeben, wenn eine Gemeinde oder ein Kreis für eine andere Gemeinde vollständig die Tätigkeit der Feuerwehr übernimmt. Ggf. miterbrachte Leistungen einer Schlauchpflege und / oder Atemschutzwerkstatt o. ä. sind dann sogenannte Hilfsleistungen, die der nicht steuerbaren Hauptleistung zugerechnet werden und somit auch nicht steuerbar sind.¹²

Der Betrieb interkommunaler Leitstellen ist dann nicht steuerbar nach § 2b III Nr. 1 UStG, wenn der Betrieb nach Landesrecht nur durch jPöR zulässig ist. In diesen Fällen sind auch entsprechende Entgelte für den Betrieb gemeinsamer Leitstellen oder für die Erbringung von Teilaufgaben wie Redundanzbereitstellung, Bereithaltung von Überlaufplätzen, etc. nicht steuerbar. Werden nach Landesrecht jedoch privatrechtliche Entgelte für den Betrieb von Leitstellen gezahlt, greift § 2b UStG nicht ein, und diese Entgelte sind dann steuerbar und bis 31.12.2020 steuerpflichtig.¹³ Ab 1.1.2021 greift hier die neue Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14 f) bb) UStG, die auch den Betrieb einer Rettungsleitstelle umfasst.¹⁴

Können hoheitliche Leistungen rechtlich auch von beliebigen Unternehmern erbracht werden, kann eine Wettbewerbsverzerrung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft für die Tätigkeit der Feuerwehren beispielsweise Brandsicherheitswachen. Die Steuerbarkeit ist in diesen Fällen gemäß vorstehendem Prüfungsschema zu beurteilen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob möglicherweise Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen in § 2b II oder III UStG gegeben sind. Hinsichtlich des genannten Beispiels der Brandsicherheitswachen wäre zu prüfen, ob die Kalenderjahresumsätze für Brandsicherheitswachen, die anderen Tätigkeiten der Gemeinden eher nicht gleichartig sind, voraussichtlich 17.500 EUR übersteigen werden. Bleiben die Jahresumsätze unter dieser Grenze des § 2b II Nr. 1 UStG für gleichartige Tätigkeiten, liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, so dass diese Umsätze in der Gesamtschau nicht steuerbar sind.

Ist eine Prüfung nach § 2b III Nr. 2 UStG erforderlich, ist eine gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen durchzuführen.¹⁵ Das Bundesministerium der Finanzen hat auch nach dem diese Regel begründenden BMF-Schreiben nochmals betont, dass privatrechtliche Verträge auch für jPöR unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 I UStG zur Steuerbarkeit der Leistung führen. Ferner ist bei Erbringung einer Leistung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage grundsätzlich davon auszugehen, dass in den Fällen, in denen die Möglichkeit besteht, die Leistung auch von Privaten erhalten zu können, Wettbewerb besteht und daher, sofern nicht § 2b II oder III UStG eingreifen, eine Anwendung von § 2b UStG ausgeschlossen ist.¹⁶ Ebenso wird nochmals auf das BMF-Schreiben vom 14.11.2019 verwiesen.

2. Privatrechtliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehren mit Gegenleistung

Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die sich nicht nach öffentlichem Recht aus deren gesetzlichen Aufgaben ergeben und somit auf privatrechtlicher Basis erfolgen, sind grundsätzlich nicht nach § 2b UStG, sondern nach §§ 2, 3 ff. UStG zu beurteilen.¹⁷ Hier ist regelmäßig von einer Steuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht auszugehen; eine Umsatzsteuerbefreiung kommt in diesen Fallgestaltungen nur nach den Befreiungsvorschriften des § 4 UStG in Betracht.

Moritz/Schöneborn/Sellmann: Neuregelungen der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG und die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen auf den Bereich der öffentlichen Feuerwehren ab dem 1.1.2023 (GSZ 2022, 65)

67

Auch Leistungen zwischen jPöR, welche nicht nach Landesrecht den jPöR vorbehalten sind, sind steuerbar und steuerpflichtig, da durch die interkommunale Dienstleistung eine Wettbewerbsverzerrung nicht auszuschließen ist. Dies betrifft in der Praxis beispielsweise die Leistungen der Gemeinden und Kreise für Schlauchpflege und -reparatur, Atemschutzwerkstätten

ohne hoheitlichen Auftrag,¹⁸ Atemschutz-Übungs- und Ausbildungsanlagen, die Wartung von Messgeräten und Chemikalienschutzanzügen und die Reinigung von Einsatzkleidung.

Die in den Eingangsleistungen für steuerbare und steuerpflichtige Ausgangsleistungen enthaltene Vorsteuer ist grundsätzlich abziehbar; insofern können sich für die jPöR auch Gestaltungsoptionen ergeben, insbesondere in Verbindung mit investiven Maßnahmen in Liegenschaften und Geräte.

Nachfolgende Aufstellung der nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien Leistungen ist nur beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Ausbildungsleistungen i. R. d. Laufbahnausbildung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes

- Entgelte für Ausbildungsleistungen, die z. B. durch kommunale Feuerweherschulen gegenüber Dritten für diese Ausbildungen erhoben werden, sind nach § 4 Nr. 21a) bb) UStG von der Umsatzsteuer befreit, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

Ausbildungsleistungen gegenüber ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- Entgelte für Ausbildungsleistungen gegenüber ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind nach § 4 Nr. 22a UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von jPöR erbracht werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinde oder ein Kreis für andere Gemeinden oder für betriebliche Feuerwehren gegen Kostenersatz ausbildet.

Fahrschulausbildung

- Allgemeine Regelungen, die auch für am Markt tätige Fahrschulen gelten: Nach § 4 Nr. 21a UStG ist die Ausbildung in den Führerscheinklassen C, CE, D, DE, D1, D1E, T und L von der Umsatzsteuer befreit.¹⁹ Nicht von der Umsatzsteuer befreit sind demnach Entgelte für die Ausbildung in den Führerscheinklassen B und C1. Wird die Führerscheinklasse B erst gemeinsam mit einer der befreiten Führerscheinklasse erworben, so ist die Ausbildungsleistung, die auf die Führerscheinklasse B entfällt, jedoch umsatzsteuerpflichtig.²⁰

Feuerwehrspezifische Regelungen:

o Die Ausbildung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger im Rahmen der Erteilung sog. „Feuerwehrführerscheine“ nach § 2 Xa StVG ist ebenso nach § 4 Nr. 21a UStG von der Umsatzsteuer befreit.²¹

o Wird eine Fahrschulausbildung durch eine jPöR für Dritte durchgeführt und dienen die Einnahmen überwiegend lediglich zur Deckung der Kosten, ist diese Leistung nach § 4 Nr. 22 a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Entgelte für Fortbildungsleistungen

- Entgelte für von jPöR erbrachte Fortbildungsleistungen sind nach § 4 Nr. 22a UStG von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungen haupt- oder ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen oder auch Dritten²² dienen.

III. Rettungsdienstliche Leistungen

Rettungsdienstliche Beförderungen und Krankentransporte (rettungsdienstliche Ausgangsleistungen) sind nach § 4 Nr. 17b) UStG von der Umsatzsteuer befreit.²³ Soweit diese von jPöR erbracht werden, sind sie durch die Ausnahmegvorschrift in § 2b II Nr. 2 UStG nicht nur steuerfrei, sondern gar nicht erst steuerbar.

Rettungsdienstliche Vorleistungen wie z. B. Desinfektionsleistungen, Sauerstoff-Abfüllungen, Gerätewartungen, etc. sind nach § 4 Nr. 14f) UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von jPöR²⁴ oder von Sanitäts- und Rettungsdiensten, die die landesrechtlichen Voraussetzungen

erfüllen,²⁵ erbracht werden, und daher, soweit sie von jPöR erbracht werden, gemäß § 2b II Nr. 2 UStG auch nicht steuerbar.²⁶ Die Steuerbefreiung schließt auch rettungsdienstliche Abrechnungsleistungen mit ein.²⁷ Die Bezugnahme auf § 4 Nr. 18 UStG – wie vom *BFH* in seinem Ur. v. 24.2.2021 vorgenommen – ist für die Bewertung der Rechtslage ab 1.1.2021 nicht mehr einschlägig, nachdem mit dem Jahressteuergesetz 2020 mit Wirkung ab 1.1.2021 die speziellere und weitergehende Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14 f) UStG in das Gesetz eingefügt wurde; im Gegensatz zu der Vorschrift in § 4 Nr. 18 UStG wird hier nunmehr für von jPöR sowie Sanitäts- und Rettungsdiensten, die die landesrechtlichen Vorgaben erfüllen, erbrachte Leistungen, die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbunden sind, das Nichtvorhandensein einer Gewinnerzielungsabsicht umsatzsteuerrechtlich nicht mehr vorausgesetzt. Neu erfasst wurden durch diese Befreiungsvorschrift auch die Leistungen bzgl. der Sanitätsdienste bei Großveranstaltungen u. ä.²⁸

Gemäß Abschnitt 4.14.6 II Nr. 7 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) sind Personalgestellungen bei Krankenhausleistungen in Form der „Gestellung von Ärzten und von medizinischem Hilfspersonal durch Einrichtungen nach § 4 Nr. 14b) UStG an andere Einrichtungen dieser Art“ von der Umsatzsteuer befreit. Eine analoge Regelung für den neueren gesetzlichen Befreiungstatbestand nach § 4 Nr. 14f) UStG wurde bisher nicht in den UStAE aufgenommen. Da die Regelungen in § 4 Nr. 14f) UStG deutlich weiter gefasst sind als die Regelungen im Buchstaben b), ist nach Meinung der Verfasser eine analoge Anwendung im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses jedoch möglich. Daher ist davon auszugehen, dass entgeltliche Personalgestellungen zwischen

Moritz/Schöneborn/Sellmann: Neuregelungen der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG und die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen auf den Bereich der öffentlichen Feuerwehren ab dem 1.1.2023 (GSZ 2022, 65)

68

Leistungserbringern des Rettungsdienstes ebenso von der Umsatzsteuer befreit sind.

IV. Kameradschaftskassen

Sind Kameradschaftskassen der Feuerwehren einem zivilrechtlichen Verein zugeordnet (Kameradschaftsverein, Kassenträgerverein, Förderverein, Feuerwehrverband, etc.), so ist dieser Verein als selbständiges Steuersubjekt und als eigenständiger umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 I UStG anzusehen. Ein Fall des § 2b UStG liegt dann nicht vor. Dies gilt unabhängig davon, ob ein solcher Verein eingetragen oder nichtrechtsfähig ist und ob er gemeinnützig oder nicht gemeinnützig ist. Solche Vereine werden häufig umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer nach § 19 UStG behandelt werden können, so dass deren Leistungen über diesen Weg ggf. von der Umsatzsteuer befreit werden können.

Sind Kameradschaftskassen der Feuerwehren hingegen als öffentlich-rechtliches Sondervermögen der Gemeinde eingerichtet, wie dies die Landesrechte einiger weniger Bundesländer vorsehen, so ist die Kameradschaftskasse der Gemeinde als umsatzsteuerlichem Unternehmer nach § 2 I UStG zuzurechnen. In diesem Falle sind umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen, beispielsweise durch die Bewirtungsumsätze bei Tagen der offenen Tür, Jubiläumsfeiern oder ähnlichen Veranstaltungen, einer gesonderten Prüfung nach § 2b UStG zu unterwerfen.

V. Fazit

Der überwiegende Teil der Fälle mit Feuerwehrbezug führt bei Anwendung des § 2b UStG nicht zur Entstehung einer Umsatzsteuerbelastung. In den angeführten Einzelfällen aber führt die neue Umsatzsteuerbarkeit nach § 2b UStG zu einer neuen Umsatzsteuerbelastung. Das Gestaltungsmodell einer Leistungserbringung aus eigenem Haushalt durch Kreise – statt der einzelfallbezogenen Abrechnung (Atemschutzwerkstatt, Wartung von Schutzkleidung, Messgeräten

und ähnlichem, Schlauchwerkstatt) – kann möglicherweise eine Umsatzsteuerbelastung verhindern, wenn die Leistungen umlagebedingt unentgeltlich erbracht werden.

* Dipl.-Ök. *Siegmar Moritz*, Regierungsdirektor a. D., war über viele Jahre in der Finanzverwaltung NRW tätig, u. a. als Dozent an der Hochschule für Finanzen in Nordkirchen und als Sachgebietsleiter Betriebsprüfung bei einem Finanzamt. *Christoph Schöneborn*, LL. M., LL. M., ist Landesgeschäftsführer des Verbandes der Feuerwehren in NRW. Dipl.-Kfm. *Raphael Sellmann* ist selbständiger Steuerberater in Eslohe und Vorstandsmitglied des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e. V. Alle drei Verfasser gehören Freiwilligen Feuerwehren an. Der Beitrag stellt die persönliche Meinung der Verfasser dar.

¹ Korn in Bunjes, UStG, 20. Auflage 2021, § 2b UStG Rn. 3 f.

² Korn in Bunjes, UStG, 20. Auflage 2021, § 2b UStG Rn. 2; *Treiber* in Sölch/Ringleb, UStG, 93. EL Oktober 2021, § 2b UStG Rn. 1.

³ Korn in Bunjes, UStG, 20. Auflage 2021, § 2b UStG Rn. 1.

⁴ *Robisch* in Bunjes, UStG, 20. Aufl. 2021, § 1 UStG Rn. 7.

⁵ Korn in Bunjes, UStG, 20. Auflage 2021, § 2b UStG Rn. 3; *Treiber* in Sölch/Ringleb, UStG, 93. EL Oktober 2021, § 2b UStG Rn. 50.

⁶ BMF-Schreiben „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ v. 16.12.2016, III C 2 – S 7107/16/10001 = BStBl. I 2016, 1451, Rn. 36.

⁷ BMF-Schreiben „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ v. 16.12.2016, III C 2 – S 7107/16/10001 = BStBl. I 2016, 1451, Rn. 45 ff.

⁸ Dies ist abhängig von landesrechtlichen Regelungen ggf. möglich, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen nach § 4 I 1 BHKG: „Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht.“

⁹ So auch BMF-Schreiben „Anwendungsfragen des § 2b Umsatzsteuergesetz“ v. 20.2.2020, III C 2 – S 7107/19/10009 :003, Nr. 17.

¹⁰ Siehe beispielsweise in NRW § 26 II BHKG.

¹¹ BMF-Schreiben „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ v. 16.12.2016, III C 2 – S 7107/16/10001 = BStBl. I 2016, 1451, Rn. 41.

¹² So auch BMF-Schreiben „Anwendungsfragen des § 2b Umsatzsteuergesetz“ v. 20.2.2020, III C 2 – S 7107/19/10009 :003, Nr. 17.

¹³ So auch BMF-Schreiben „Anwendungsfragen des § 2b Umsatzsteuergesetz“ v. 20.2.2020, III C 2 – S 7107/19/10009 :003, Nr. 18.

¹⁴ *Heidner* in Bunjes, UStG, 20. Auflage 2021, § 4 Nr. 14 UStG Rn. 122; *Oelmaier* in Sölch/Ringleb, UStG, 93. EL Oktober 2021, § 4 Nr. 14 UStG Rn. 219c.

¹⁵ BMF-Schreiben „Gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen bei § 2b III Nr. 2 UStG“ v. 14.11.2019, III C 2 – S 7107/19/10005 :011 = BStBl. I 2019, S. 1140.

¹⁶ BMF-Schreiben „Anwendungsfragen des § 2 b Umsatzsteuergesetz“ v. 20.2.2020, III C 2 – S 7107/19/10009 :003, Einführung.

¹⁷ Korn in Bunjes, UStG, 20. Auflage 2021, § 2b UStG Rn. 3.

¹⁸ So auch BMF-Schreiben „Anwendungsfragen des § 2b Umsatzsteuergesetz“ v. 20.2.2020, III C 2 – S 7107/19/10009 :003, Nr. 17.

¹⁹ Verfügung der *OFD Koblenz* v. 5.1.2006, S 7179 A – St 442.

²⁰ Siehe vorige Fußnote.

²¹ Verfügung der *OFD Magdeburg* v. 19.2.2010, S 7179 – 69 – St 243.

²² Manche Feuerwehren führen beispielsweise für Dritte Ausbildungen von Brandschutzhelfern durch. Kommunal- und wettbewerbsrechtliche Fragen zur Zulässigkeit solcher Leistungen werden im Rahmen dieses Beitrags nicht bewertet.

23 Ausführlich dazu *Huschens/Ferdinand* in Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, Stand 20.8.2019, § 4 Nr. 17 UStG Rn. 7, 32 ff.

24 *Heidner* in Bunjes, UStG, 20. Aufl. 2021, § 4 Nr. 14 UStG Rn. 118.

25 *Heidner* in Bunjes, UStG, 20. Aufl. 2021, § 4 Nr. 14 UStG Rn. 119 f.

26 *Wagner* in Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, Stand 12.2.2021, § 4 Nr. 14 UStG Rn. 255 ff.

27 *BFH*, Urt. v. 24.2.2021, XI R 32/20 (XI R 42/19).

28 Ausführlich dazu *Wagner* in Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, Stand 12.2.2021, § 4 Nr. 14 UStG Rn. 257; ebenso *Heidner* in Bunjes, UStG, 20. Aufl. 2021, § 4 Nr. 14 UStG Rn. 119.